

9850/96

LIMITE

PUBLIC 9

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
JULI 1996

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Juli 1996 vom Rat endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die der Rat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen beschlossen hat.

ANLAGE I

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- JULI 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1942. Tagung des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen - 8. Juli 1996) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen Verordnung (EG) des Rates über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten Verordnung (EG) des Rates zur Gewährung von Zusatzbeträgen für 1996 zu den Prämien ... der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Änderung dieser Verordnung	PE-CONS 3612/96 + COR 1 (f,d,i,gr,es,p,fi) 11499/2/95 REV 2 8821/96 + COR 1 (d)	117/96, 118/96, 119/96, 120/96, 121/96, 122/96 123/96, 124/96 125/96, 126/96	Gegenstimmen: I Enthaltungen: L Gegenstimmen: D
1943. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten - 15./16. Juli 1996) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE) Am 15. Juli 1996 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes	8456/96 + COR 1 (f), + COR 2 + COR 2 REV 1 (d) PE-CONS 3613/96 + COR 1 (d), + COR 2 (en), + COR 3	127/96, 128/96, 129/96, 130/96, 131/96, 132/96 133/96, 134/96, 135/96, 136/96, 137/96, 138/96	

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- JULI 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1944. Tagung des Rates (Landwirtschaft - 22. - 24. Juli 1996) Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung Entscheidung des Rates zur Benennung der Referenzstelle, deren Aufgabe es ist, zur Vereinheitlichung der Prüfmethoden und der Bewertung der Ergebnisse reinrassiger Zuchtrinder beizutragen Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/95 über Ausgleichsmaßnahmen infolge spürbarer Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse vor dem 1. Juli 1996 Verordnung des Rates zur Festsetzung einer zusätzlichen Prämie für die Schaferzeugung in nicht benachteiligten Gebieten von Irland und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich Nordirland Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/350/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Irland) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein	8759/96 8292/96 8533/96 9189/96 9200/96 PE-CONS 3614/96 + COR 1 (fi) 12542/1/95 REV 1	139/96, 140/96, 141/96 142/96, 143/96 144/96, 145/96, 146/96, 147/96, 148/96, 149/96 150/96, 151/96, 152/96, 153/96	Gegenstimmen: D Gegenstimmen: I Gegenstimmen: DK, S, UK Enthaltungen: NL

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- JULI 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Richtlinie des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems	11326/1/95 REV 1 + REV 1 COR 1	154/96, 155/96, 156/96, 157/96, 158/96	
Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Gefahrguttransport auf der Schiene	11303/2/95 REV 2 + REV 2 COR 1	159/96, 160/96, 161/96	
Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft	8423/2/95 REV 2 + REV 2 COR 1	162/96, 163/96, 164/96, 165/96	
1945. Tagung des Rates (Haushalt - 25. Juli 1996)			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3059/95 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (Aufstockung des "Ferrochrom"-Kontingents)	8851/96		
Richtlinie des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr	8915/96	166/96, 167/96, 168/96, 169/96, 170/96, 171/96, 172/96	Gegenstimmen: A
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und Gefriergeräten und entsprechender Kombination	PE-CONS 3618/96 + COR 1 (en)	173/96	Gegenstimmen: I
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen	PE-CONS 3619/96		
Verordnung des Rates mit besonderen Bewirtschaftungsmaßnahmen für Nordseehering und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3074/95	9199/96	174/96, 175/96	Gegenstimmen: DK

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- JULI 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Schriftliches Verfahren - 30. Juli 1996			
Verordnungen des Rates, die Gegenstand der Einigung des Rates (Landwirtschaft) vom 22. - 24. Juli 1996 über das Preispaket 1996/1997 waren			
- Verordnung Nr. 1: Landwirtschaftliche Kulturpflanzen	8225/96	176/96, 177/96, 178/96	
- Verordnung Nr. 2: Getreide	8226/96		
- Verordnung Nr. 3: Körnerleguminosen	8227/96 + COR 1 (fi)		
- Verordnung Nr. 4: Reis	8228/96 + COR 1 (fi)		
- Verordnung Nr. 5: Zucker	8229/96		
- Verordnung Nr. 6: Zucker und Lagerhaltung	8230/96		
- Verordnung Nr. 7: Fette	8231/96		
- Verordnung Nr. 8: Olivenöl	8232/96	179/96, 180/96	
- Verordnung Nr. 9: Olivenöl	8233/96		
- Verordnung Nr. 10: Baumwolle	8234/96 + COR 1 (fi)	181/96	
- Verordnung Nr. 12: Faserlein	8236/96 + COR 1	182/96	
- Verordnung Nr. 13: Seidenraupen	8237/96		
- Verordnung Nr. 14: Milch und Milchprodukte	8238/96 + COR 1 (fi)	183/96	
- Verordnung Nr. 16: Rindfleisch	8240/96 + COR 1 (fi)		
- Verordnung Nr. 18: Schaf- und Ziegenfleisch	8242/96 + COR 1 (fi)		
- Verordnung Nr. 19: Schaffleisch	8243/96 + COR 1 (fi)		
- Verordnung Nr. 20: Schweinefleisch	8244/96 + COR 1 (fi)		
- Verordnung Nr. 22: GMO für Wein	8246/96 + COR 1 (es) + COR 2 + REV 1 (fi)	184/96, 185/96, 186/96	
	8247/96 + COR 1 (fi)		
- Verordnung Nr. 23: Orientierungspreis für Wein	8248/96		
- Verordnung Nr. 24: Schaumwein/Likör	8249/96 + COR 1 (außer dk)		
- Verordnung Nr. 25: Aufgabe von Rebflächen	8250/96 + COR 1 (außer fi)	187/96	
- Verordnung Nr. 26: Weinbaukartei	8251/96 + COR 1 (fi)	188/96	
- Verordnung Nr. 27: Tabak		Allgemeine Erklärungen	
		189/96, 190/96, 191/96, 192/96	

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- JULI 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1997/98	9055/1/96 REV 1 + COR 1 (außer fi) + REV 2 (fi)	193/96	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	8417/96 + COR 1		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland hinsichtlich ihrer Gültigkeitsdauer	8945/1/96 REV 1 + COR 1 (en)	194/96	
Verordnung des Rates zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1995 zu zahlenden Beihilfe	8122/96	195/96	

ERKLÄRUNG 117/96

Zu Artikel 3

"Die luxemburgische Delegation hat sich bei der Annahme dieser Richtlinie zur Anpassung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen der Stimme enthalten, da nach ihrer Ansicht die Aufnahme eines Artikels über steuerliche Anreize dazu führen kann, daß die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, Umweltpolitiken durchzuführen, ungebührlich eingeschränkt werden. Die luxemburgische Delegation vertritt ferner die Auffassung, daß die für diese Richtlinie gewählte Rechtsgrundlage nicht angemessen ist, als es sich um Bestimmungen für steuerliche Anreize handelt; hieraus darf daher kein Präzedenzfall für künftige weitere Maßnahmen abgeleitet werden."

ERKLÄRUNG 118/96

Zu Artikel 3

"Die britische Delegation hat für diesen Vorschlag gestimmt, um die Vollendung des Binnenmarktes in diesem Bereich voranzubringen. Diese Stimmabgabe läßt jedoch die Frage der Aufnahme steuerlicher Bestimmungen in künftige Rechtsakte, die auf der Grundlage von Artikel 100 a angenommen werden, unberührt; dieser Artikel stellt nach Auffassung der britischen Delegation nicht die angemessene Rechtsgrundlage für solche Bestimmungen dar."

ERKLÄRUNG 119/96

Zu Artikel 3

"Der Rat erklärt, daß die Annahme dieser Richtlinie keinen Präzedenzfall für künftige Beschlüsse zu steuerlichen Anreizen darstellt."

ERKLÄRUNG 120/96

Zu Artikel 3

"Die Kommission erklärt erneut, daß im Rahmen der neuen Vorschläge, die sie Anfang 1996 im Hinblick auf eine Senkung der Emissionen von Personenkraftwagen im Jahre 2000 vorlegen wird, eine eingehende, grundsätzliche Aussprache über die Gemeinschaftspolitik im Bereich der Gewährung steuerlicher Anreize zur vorgezogenen Anwendung künftiger Umwelt-Grenzwerte für Kraftfahrzeuge geführt werden muß. Im Rahmen dieser Prüfung ist dann zu untersuchen, inwieweit hinsichtlich der Gewährung steuerlicher Anreize zusätzliche Flexibilität in die Richtlinie aufgenommen werden könnte, ohne daß hierdurch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes in diesem Bereich beeinträchtigt wird."

ERKLÄRUNG 121/96

Zu Artikel 3 Absatz 1

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Gewährung steuerlicher Anreize durch die griechischen Behörden zum Zwecke der Durchführung des Programms, mit dem Griechenland angesichts des Verunreinigungs-niveaus in diesem Land alte Fahrzeuge aus dem Verkehr zieht, nicht aufgrund der Beschränkung der Gewährung steuerlicher Anreize auf die Fahrzeuge, für die eine EWG-Typengenehmigung erteilt worden ist, behindert werden darf."

ERKLÄRUNG 122/96

Zu Artikel 3 dritter Gedankenstrich

"Bei der Beurteilung der steuerlichen Anreize, die Griechenland beim Kauf neuer schadstoffärmerer Kraftfahrzeuge gewähren will, insbesondere in bezug auf die Bedingung der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Anreiz und den tatsächlichen Kosten der emissionsmindernden Bauteile, berücksichtigt die Kommission besonders die spezifischen Umstände dieses Falls, d.h. das Niveau der Verunreinigung in diesem Land, die bis jetzt geltenden Besteuerungssätze für Kraftfahrzeuge sowie die gemeinschaftlichen Bezugsnormen für die Anreize, wobei im übrigen die Vorschriften des Vertrags eingehalten werden müssen und insbesondere die Gleichbehandlung von im Land hergestellten Fahrzeugen und importierten Fahrzeugen gewährleistet sein muß."

ERKLÄRUNG 123/96

Zur Verordnung insgesamt

"Der Rat und die Kommission erklären, daß Beförderungen im Binnenschiffahrts-Seeverkehr, die Teilstrecken auf der See umfassen, dieser Verordnung nicht unterliegen."

ERKLÄRUNG 124/96

Zu Artikel 2 zweiter Gedankenstrich

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die in Artikel 2 zweiter Gedankenstrich genannte Bedingung sich auf die Verpflichtung bezieht, den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Binnenschiffahrt nachzukommen, ungeachtet der Tatsache, ob der Mitgliedstaat der Niederlassung ein Binnenwasserstraßennetz hat oder nicht."

ERKLÄRUNG 125/96

ERKLÄRUNG DES RATES

"Der Rat ist bereit, im Rahmen der Einigung über das 'Preispaket 1996/97' nach einer geeigneten Lösung für die Weitergewährung der Saisonentzerrungsprämie in Irland und Nordirland zu suchen."

ERKLÄRUNG 126/96

ERKLÄRUNG DES RATES

"Die in Artikel 4 vorgesehenen Zahlungen können zusätzlich zu den in Nummer 1 Absatz 2 des endgültigen Kompromisses vorgesehenen Prämien geleistet werden."

ERKLÄRUNG 127/96

Zu Artikel 4

"Die Kommission erklärt, daß sie den in Artikel 13 dieser Verordnung genannten Ausschuß von der etwaigen Inanspruchnahme von Zinszuschüssen unterrichten und ihm die entsprechenden Unterlagen zur Rechtfertigung, insbesondere hinsichtlich der Modalitäten für die Gewährung dieser Zuschüsse, unterbreiten wird."

ERKLÄRUNG 128/96

Zu Artikel 2 Nummer 2

"Die Kommission erklärt, daß sie mit Blick auf den künftigen Beitritt Zyperns und Maltas den Bedürfnissen dieser Länder beim Prozeß der Evaluierung dieser Vorschläge besondere Aufmerksamkeit schenken wird."

ERKLÄRUNG 129/96

Zu Artikel 8 Absatz 2

"Die Kommission erklärt, daß der normale Beteiligungssatz bei 50 % der zuschußfähigen Kosten liegt. Der Satz kann jedoch geringer sein, wenn dies der Antragsteller wünscht."

"Die Kommission möchte klarstellen, daß sie in der Regel beabsichtigt, den normalen Beteiligungssatz von LIFE auf 50 % der zuschußfähigen Kosten oder auf den vom Antragsteller beantragten Satz festzulegen, wenn sich dieser Satz als niedriger erweist."

ERKLÄRUNG 130/96

Zu Artikel 9 Absatz 5

"Die Kommission erklärt, daß sie die in Artikel 21 der Richtlinie 92/43/EWG bzw. in Artikel 13 dieser Verordnung bezeichneten Ausschüsse unterrichten und deren Bemerkungen zur Form der Finanzierung und der Art der zu fördernden Maßnahmen sowie der einschlägigen Kriterien, die anzuwenden sind, nach Artikel 9 a dieser Verordnung entgegennehmen wird."

ERKLÄRUNG 131/96

Zu Artikel 9 a Nummer 1.2

"Die Kommission erklärt, daß sie bei der Evaluierung der Anträge auf finanzielle Unterstützung im industriellen Bereich den einschlägigen Ergebnissen der im Rahmen von F&E-Programmen entwickelten Maßnahmen Rechnung tragen wird, um die innovativen Aspekte dieser Anträge beurteilen zu können".

ERKLÄRUNG 132/96

Zu Artikel 9

"Die Kommission weist die Institutionen darauf hin, daß sie hinsichtlich der Bewertung und der Auswahl der in anderen Bereichen als dem Naturschutz vorgeschlagenen Maßnahmen beabsichtigt, eine Vorauswahl unter den vorgeschlagenen Maßnahmen zu treffen, um diese anschließend auf der Grundlage der Stellungnahme unabhängiger Sachverständiger nach ihrem Nutzen einzustufen."

ERKLÄRUNG 133/96

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterstreichen die Bedeutung, die sie der Errichtung und dem kohärenten Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes beimessen. Sie äußern ihre Befriedigung über die Annahme der vorliegenden Entscheidung, mit der dieses Netz eingerichtet und insbesondere die Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt werden und mit der der Rechtsrahmen für das transeuropäische Verkehrsnetz vollendet wird.

Sie stellen fest, daß diese Vorhaben zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 2 beitragen, daß sie insbesondere einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, zur Schaffung von Arbeitsstellen und zum Zusammenhalt der Union leisten können und daß sie auch der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Inselgebiete, eingeschlossenen Gebiete und Gebiete in Randlage an die zentralen Gebiete der Gemeinschaft anzubinden. Sie betonen in diesem Zusammenhang, daß diese Vorhaben aufgrund der Tatsache, daß sie in Anhang I, Anhang II und dem verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgeführt sind, für einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft in Frage kommen, was dazu beitragen kann, die tatsächliche Durchführung durch die betroffenen Mitgliedstaaten zu erleichtern und zu beschleunigen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission ersuchen die Mitgliedstaaten, der Verwirklichung dieser Vorhaben, denen sie besondere Aufmerksamkeit schenken, höchste Bedeutung zuzuerkennen. Die Kommission verpflichtet sich, sie regelmäßig über ihre Durchführung zu unterrichten, auch im Wege der in den Artikeln 18 und 21 vorgesehenen Berichte.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nehmen im Hinblick auf den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes Kenntnis von den Vorhaben, für die das Europäische Parlament in zweiter Lesung gestimmt hat.

ERKLÄRUNG 134/96

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

- Zu Abschnitt 5 des Anhangs I: Seehäfen

Die Kommission wird 1997 nach Anhörung der betroffenen Parteien und der betroffenen Mitgliedstaaten einen Bericht und gegebenenfalls einen Vorschlag für die Seehäfen vorlegen und dabei einen ähnlichen Ansatz wie für die Flughäfen in Abschnitt 6 verfolgen.

ERKLÄRUNG 135/96

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

- Zu den Umweltnormen und Leitungsnetzen

Die Kommission

- a) wird weiterhin Umweltnormen für jeden Verkehrsträger prüfen,
- b) wird die Möglichkeit der Errichtung eines Netzes von Leitungen für Erzeugnisse, die durch die Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze nicht abgedeckt sind, und die Möglichkeit einer Einbeziehung dieses Netzes in das transeuropäische Verkehrsnetz prüfen

und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vorlegen.

ERKLÄRUNG 136/96

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

- Zu Anhang I

Die Kommission wird die Vorhaben, für die das Europäische Parlament in zweiter Lesung gestimmt hat, prüfen, um festzustellen, ob sie die Bedingungen für eine Aufnahme in Anhang I erfüllen. Die Prüfung dieser Vorhaben wird im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach Artikel 21 erfolgen.

ERKLÄRUNG 137/96

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

- Zu den Artikeln 19 und 20 und zu Anhang III

Die Kommission bestätigt, daß diese Entscheidung die finanzielle Beteiligung der einzelnen Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft in keiner Weise präjudiziert.

ERKLÄRUNG 138/96

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

- **Zu Artikel 20**

Die Kommission erklärt im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze, daß sie bei der Evaluierung der Vorhaben, die im Rahmen der transeuropäischen Netze für eine Finanzierung über den Haushalt in Frage kommen, Vorhaben mit multimodalem Charakter, insbesondere Vorhaben für Langstreckenverbindungen zur Anbindung der Randgebiete, die ihnen gebührende Aufmerksamkeit schenken wird.

ERKLÄRUNG 139/96

Erklärung der schwedischen Delegation

"Schweden begrüßt die Änderungen, die jetzt an der Richtlinie über Zusatzstoffe in der Tierernährung vorgenommen werden und eine erhebliche Verbesserung dieser Richtlinie bewirken. Zu unserem Bedauern konnte sich jedoch die schwedische Auffassung nicht durchsetzen, daß Antibiotika, Chemotherapeutika, Kokzidiostatika und Wachstumsförderer nicht als Futtermittelzusätze zu behandeln sind, sondern als veterinärmedizinische Präparate, die als solche nur auf tierärztliche Verordnung erhältlich sind.

Nach unserer Ansicht läge dies im Interesse der Verbraucher, worauf wir alle ja gerade heute besonders achten müssen. Bis Ende 1998 darf Schweden jedoch nach dem Vertrag über seinen Beitritt an seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet festhalten. Diese Zeit wollen wir nutzen, um uns weiter für unsere Auffassung einzusetzen, und ich bin davon überzeugt, daß wir schließlich erfolgreich sein werden."

ERKLÄRUNG 140/96

Erklärung der finnischen und der schwedischen Delegation

"Nach der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 13 Absatz 5 darf das in der Tierzucht traditionell verwendete Vitamin-Beifutter vorübergehend weiterverfüttert werden. Die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung ergibt sich jedoch aufgrund der ständigen klimatischen Bedingungen, die wiederum eine dauerhafte Lösung erforderlich machen. Die Kommission hat bei der Annahme der Richtlinie 95/96/EWG des Rates in einer Erklärung anerkannt, daß diese speziellen Schwierigkeiten bestehen und auf geographische Besonderheiten zurückzuführen sind. Finnland und Schweden betonen, daß aufgrund des permanenten Charakters des Problems vor Ablauf der Ausnahmeregelung eine Überprüfung vorzunehmen ist.

Finnland und Schweden werden während der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung den Mitgliedstaaten und der Kommission über den Ständigen Futtermittelausschuß Angaben zur Anwendung und Kontrolle der Ausnahmeregelung vorlegen."

ERKLÄRUNG 141/96

Erklärungen des Rates und der Kommission

"Ausgehend von den Erfahrungen, die bei der Prüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 93/113/EWG unterbreiteten Zulassungsanträge gewonnen worden sind, wird die Kommission vor einer Beschlußfassung über solche Anträge nachprüfen, ob es angezeigt ist, auch die Zulassung der zu den Gruppen der Enzyme und der Mikroorganismen gehörenden Zusatzstoffe an einen für ihr Inverkehrbringen Verantwortlichen zu binden. Im Lichte dieser Prüfung wird sie diesbezüglich gegebenenfalls geeignete Vorschläge unterbreiten."

"Die Kommission ist bereit, die in der Richtlinie 70/524/EWG vorgesehenen Bestimmungen insbesondere in bezug auf die Beigabe von Zusatzstoffen zu Ergänzungsfuttermitteln und die Verwendung einiger Nährzusätze erneut zu prüfen, um der Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Kenntnisstandes Rechnung zu tragen. Diese erneute Prüfung müßte so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Änderung der Richtlinie, abgeschlossen werden; gegebenenfalls wird sie diesbezüglich geeignete Vorschläge unterbreiten."

"Die Kommission sieht die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Analyse der Risiken, die für die menschliche Gesundheit bei der Aufnahme von Stoffen bestehen, welche sowohl in Form von Tierarzneimitteln als auch in Form von Zusätzen in Tierfutter verwendet werden, und zwar insbesondere dann, wenn ein Stoff in einem der beiden Bereiche zu Bedenken Anlaß gegeben hat."

"Die Kommission gedenkt daher bei einer der nächsten Änderungen der Richtlinie 70/524/EWG besondere Bestimmungen über die Festlegung von Höchstgehalten für Rückstände von Zusatzstoffen einzuführen, dabei jedoch die erforderliche Kohärenz mit den Rechtsvorschriften über Tierarzneimittel zu bewahren."

"Bei der Erteilung einer Zulassung, die eine andere Art der Verabreichung vorsieht als die Beigabe von Zusatzstoffen zum Tierfutter, verpflichtet sich die Kommission, dafür zu sorgen, daß in technischer Hinsicht alle Zusicherungen vorliegen, die es ihr ermöglichen, die Sicherheit der Verwendung des betreffenden Zusatzstoffes nach der gewählten Verwendungsart und insbesondere die Einhaltung der Dosierungsvorschriften zu garantieren."

ERKLÄRUNG 142/96

Die italienische Delegation muß feststellen, daß ihre anläßlich der Tagung des Rates (Landwirtschaft) am 18. Dezember 1995 geäußerten Bedenken nunmehr durch die Entwicklung der agrarmonetären Regelung bestätigt werden.

In einem Klima der Rechtsunsicherheit - zu einem Zeitpunkt, zu dem die Finanzdaten noch nicht vorliegen, die eine Bewertung der agrarmonetären Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Europäischen Union ermöglichen würden, und trotz des Berichts der Kommission über die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen auf den Binnenmarkt (Dok. 11417/95) sowie der Entwicklung der Devisenmärkte - ist festzustellen, daß

- gelegentlich nationale Beihilfen gewährt werden, die offenbar keineswegs gerechtfertigt sind, da mit ihnen Abwertungen ausgeglichen werden sollen, bei denen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie wettbewerbsrelevant sind;
- in anderen Fällen die grünen Kurse bestimmter in Aufwertung befindlicher Währungen eingefroren werden, wodurch der Haushaltsplan der Gemeinschaft unweigerlich schwer belastet wird;
- oder nationale Ausgleichszahlungen mit einer erheblichen finanziellen Beteiligung des EAGFL/Garantie gewährt werden, wobei - zum dritten Mal, wie bei der vorliegenden Verordnung - als Rechtsgrundlage eine Ausnahmebestimmung wie Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3813/92 herangezogen wird.

Mit der Konsolidierung der Ausnahmen von der agrarmonetären Regelung kann, was kaum zu vertreten ist, insbesondere die Übereinstimmung der GAP-Reform mit den GATT-Übereinkünften gefährdet werden, weil damit eine dauerhafte und automatische Anhebung der Hektarbeihilfe oder der nach Vieheinheiten gewährten Beihilfen, der Prämien für Schafe und Ziegen sowie der struktur- oder umweltspezifischen Beträge bewirkt wird, die vollkommen abseits der Realität der Devisenmärkte liegt.

Während zur Zeit das Verhältnis zwischen dem Euro und den schwachen Währungen im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung des Binnenmarktes und im Rahmen einer monetären Harmonisierung, deren Durchführungsfristen bereits - wenn dies auch schwierig ist - absehbar sind, sowie im Rahmen einer wirtschaftlichen Harmonisierung, deren Verwirklichung allerdings noch nicht absehbar ist, festgelegt wird, besteht die Gefahr, daß Ausnahme- und Übergangsbestimmungen zu Dauerregelungen werden und im Agrarsektor die gefährliche Rolle eines operativen Modells für eine strikte Trennung zwischen "IN"-Währungen und "OUT"-Währungen spielen, wobei die Erzeuger in den Ländern mit starker Währung hier auf erworbene Rechte in bezug auf die Struktur-, Umwelt- oder in Zusammenhang mit der GATT-Reform stehenden Beihilfen pochen würden.

Es wäre daher zweckmäßig, wenn die Finanzdaten für das Jahr 1995 in ihrer Gesamtheit und nach Ländern und Sektoren aufgeschlüsselt und unter besonderer Berücksichtigung der agrarmonetären Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt würden. Diese Daten

- würden es allen Ländern, aber vor allem den Nettobeitragszahlern zum Gemeinschaftshaushalt - wie Italien - ermöglichen, eine möglichst eingehende Bewertung im Hinblick auf die wichtigen Finanzbeschlüsse vorzunehmen, die insbesondere die Sektoren betreffen, für welche die 1992 eingeleitete Reform abgeschlossen werden soll;
- dürften auch für das Europäische Parlament unerlässlich sein, das in Ermangelung von auf Artikel 43 des Vertrags basierenden Änderungen des agrarmonetären Systems nicht in der Lage ist, seine institutionelle Rolle in angemessener Weise wahrzunehmen.

Es wäre daher von Nutzen, sich eingehend Gedanken darüber zu machen, wie die verfügbaren Mittel den verschiedenen Ausgabenposten klar erkennbar gegenübergestellt werden können. Unter Bezugnahme auf den zur Prüfung vorliegenden Vorschlag vertritt die italienische Delegation letztendlich die Auffassung, daß es nicht mehr möglich ist, völlig aus dem Gesamtzusammenhang der agrarmonetären Problematik herausgelöste Beschlüsse (heute zugunsten der schwedischen Erzeuger, morgen vielleicht zugunsten der italienischen Erzeuger) zu fassen, die sich ausschließlich auf die Annahme stützen, daß sie unbeschadet akzeptiert werden können, nur weil andernfalls nicht zu vertretende Kosten zu gewärtigen wären.

In Erwartung einer vollständigeren Rechnungsanalyse seitens der Kommission kann die finanzielle Gesamtbelastung für jedes Haushaltsjahr aufgrund der agrarmonetären Maßnahmen auf etwa 8 Milliarden ECU seit 1994 veranschlagt werden; das bedeutet einen Anstieg von etwa 28 % gegenüber dem Basisetat.

Aufgrund dieser Erwägungen stimmt die italienische Delegation gegen die Verlängerung der Verordnung Nr. 2990/95 (für deren Erörterung man vielleicht auch mehr Zeit hätte aufwenden müssen, da sie sich konkret nur dahingehend auswirkt, daß weitere Ausgleichsbeihilfen für die Einkommen in Schweden gezahlt werden können, da der landwirtschaftliche Umrechnungskurs für die schwedische Währung, der für die Beihilfen nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 3813/92 gilt, bereits mit der Verordnung Nr. 2990/95 bis zum 1. Januar 1999 festgelegt worden ist), und sie beantragt, daß im Rahmen des Jahresberichts, dessen Erstellung die Kommission anlässlich der Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 19./22. Juni 1995 zugesagt hat, alle rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der agrarmonetären Regelung, wie sie seit Inkrafttreten des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 durchgeführt wird, sowie die Auswirkungen analysiert werden, die sich hierdurch für den Haushaltsplan der Europäischen Union und das Gleichgewicht zwischen den einzelnen Sektoren, die in den einzelnen Mitgliedstaaten einer Regelung unterliegen, ergeben haben.

Um eine unzutreffende Auslegung dieser Erklärung zu vermeiden, sei schließlich betont, daß sie ausschließlich dadurch begründet ist, daß bei einer Frage, deren wirtschaftliche Bedeutung nicht von der Hand zu weisen ist, größtmögliche Klarheit herrschen muß.

ERKLÄRUNG 143/96

Die britische Delegation stellt fest, daß sich der Vorschlag in der Praxis dahin gehend auswirkt, daß die Zahlung gemeinsam finanzierter Ausgleichsbeihilfen für Verluste aufgrund der Aufwertungen des grünen Kurses vor dem 1. Januar 1997 gestattet wird. Die Zustimmung des Vereinigten Königreichs zu dem Vorschlag trägt dem Umstand Rechnung, daß es weiterhin erforderlich ist, die Auslösung des Mechanismus nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates zu vermeiden. Hierdurch bleibt der grundsätzliche Einwand des Vereinigten Königreichs gegen das Einfrieren der grünen Kurse für Direktzahlungen in Mitgliedstaaten, in denen die grünen Kurse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 des Rates aufgewertet werden, unberührt.

ERKLÄRUNG 144/96

Erklärung der belgischen Delegation zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (Artikel 11)

"In Anbetracht der Probleme, die die übermäßige Aufnahme von Fluor durch einen nicht unbeträchtlichen Teil der belgischen Bevölkerung aufwirft, und unter Berücksichtigung des bedeutenden Fluorgehalts in bestimmten natürlichen Mineralwässern ersucht Belgien die Kommission, dem Ständigen Lebensmittelausschuß so bald wie möglich Vorschläge, wonach die Etikettierung Angaben enthalten muß, die die Verbraucher auf den hohen Fluorgehalt bestimmter natürlicher Mineralwässer aufmerksam machen, sowie gegebenenfalls Vorschläge in bezug auf den höchstzulässigen Fluorgehalt natürlicher Mineralwässer zu unterbreiten."

ERKLÄRUNG 145/96

Erklärung der belgischen Delegation zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern

"Die belgische Delegation erklärt, daß sie für den Fall, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie in bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Behandlung bestimmter natürlicher Mineralwässer mit Ozon noch kein Verfahren im Sinne des Artikels 12, das auch eine vorherige Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses vorsieht, eingeleitet wurde, davon ausgeht, daß diese Behandlung gemäß Richtlinie 88/777/EWG weiterhin zulässig ist."

ERKLÄRUNG 146/96

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission wird der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses zur Behandlung von natürlichem Mineralwasser unter Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft Rechnung tragen, wenn sie Bestimmungen über die nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c in bezug auf die Etikettierung verbindlich vorgeschriebenen Angaben erläßt."

ERKLÄRUNG 147/96

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission verpflichtet sich, im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 11 die Bestimmungen für die Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft, auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Bezug genommen wird, und die Bestimmungen über die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c in bezug auf die Etikettierung verbindlich vorgeschriebenen Angaben gleichzeitig anzunehmen."

ERKLÄRUNG 148/96

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission verpflichtet sich, alle Schritte zu unternehmen, damit möglichst bald nach der Annahme der Richtlinie gemäß dem Verfahren des Artikels 12 die Bestimmungen für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Behandlung bestimmter Mineralwässer unter Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft festgelegt werden."

ERKLÄRUNG 149/96

Erklärung der deutschen Delegation zum geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern

"Die Bundesrepublik Deutschland bittet darauf zu achten, daß in der deutschen Sprachfassung des Dokuments die Bezeichnung 'Erfrischungsgetränke' anstelle von 'alkoholfreie Erfrischungsgetränke' verwendet wird, da diese Bezeichnung dem europäischen Handelsbrauch, u.a. veröffentlicht vom Dachverband UNESDA/CESDA, entspricht."

ERKLÄRUNG 150/96

Zum dritten Erwägungsgrund und zu Anhang I a Nummer 2, Seite 2 des Führerscheins, Buchstabe c

"Der Rat und die Kommission erklären, daß vor der Aufnahme von Mikroprozessoren oder sonstigen Informationstechnologien in die gemeinschaftlichen Führerscheinmodelle ein gemeinschaftlicher Rahmen festgelegt werden muß.

Der Rat ersucht die Kommission zu diesem Zweck, mit Inkrafttreten der Richtlinie eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich aus Sachverständigen der nationalen Regierungen und aus Vertretern der interessierten Kreise zusammensetzt; diese müßte feststellen, welche Informationen zu speichern wären, welche technischen Modalitäten für den Zugriff auf diese Daten vorzusehen wären und welche Sicherheits- und Datenschutzaspekte zu berücksichtigen wären, und sie müßte festlegen, welche Normen erforderlich sind, um die Kompatibilität und die Interoperabilität dieser Führerscheine in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten.

Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen dieser Arbeitsgruppe wird die Kommission dem Rat gegebenenfalls einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten."

ERKLÄRUNG 151/96

Zu Anhang I a Nummer 2 , Seite 1 des Führerscheins, Buchstabe d, Rubrik 3

"Die Kommission erklärt, daß die Anhänge I und I a der Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lassen, den Geburtsort in der von ihnen für sinnvoll erachteten Weise anzugeben. Sie können beispielsweise das Länderkennzeichen und/oder die Postleitzahl der Stadt angeben."

ERKLÄRUNG 152/96

Zu Anhang I a Nummer 2, Seite 2 des Führerscheins, Buchstabe a Rubrik 14

"Das Vereinigte Königreich erklärt, daß für den Fall, daß es die Ausstellung eines Dokuments mit Doppelfunktion Führerschein/Personalausweis beschließt, dieses Dokument nur für Angehörige des Vereinigten Königreichs ausgegeben und den üblichen Bedingungen für die Ausstellung eines Reisedokuments unterliegen würde."

ERKLÄRUNG 153/96

Zu Anhang I a Nummer 2, Seite 2 des Führerscheins, Buchstabe a Rubrik 14

Die Kommission stellt fest, daß die Verwendung des Führerscheins zu Ausweiszwecken in mehreren Mitgliedstaaten gängige Praxis ist.

Sie befürchtet jedoch, daß eine offizielle Verwendung des Führerscheins als Personalausweis die Gefahr einer Verwechslung zwischen den verschiedenen rechtlichen Funktionen eines Führerscheins und eines Personalausweises mit sich bringt.

Die Kommission erinnert daran, daß ihr Vorschlag auf die Festlegung eines Gemeinschafts-Führerscheinmodells abzielt und daß die Folgen einer Verwendung dieses Führerscheins als Personalausweis nicht untersucht worden sind. Folglich hält sie es nicht für angezeigt, in die Richtlinie Bestimmungen über die Verwendung des Führerscheins als Personalausweis aufzunehmen."

ERKLÄRUNG 154/96

Zu Artikel 19

"Die spanische Delegation erklärt folgendes: Stellt sich heraus, daß ein strukturelles Teilsystem, für das eine EG-Prüferklärung vorliegt, dieser Richtlinie insofern nicht in vollem Umfang entspricht, als dadurch ein laufendes Fertigungsverfahren oder ein in Betrieb befindlicher Dienst berührt wird, so sind zwischen den Beteiligten Vereinbarungen zu treffen, die nicht zwangsläufig zu einer Unterbrechung der genannten Tätigkeiten führen und durch die eine Übergangszeit bis zum Abschluß des Verfahrens nach Artikel 21 oder, in Ermangelung dessen, bis zu einer vorherigen Stellungnahme des Ausschusses des Artikels 21 festgelegt wird."

ERKLÄRUNG 155/96

Zu Artikel 21

"Die Kommission bedauert, daß der Rat für die in diesem Rechtsakt vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen ein Ausschußverfahren gewählt hat, das nicht gewährleistet, daß in jedem Fall ein Beschluß gefaßt wird."

ERKLÄRUNG 156/96

Zu ANHANG I

"Der Rat und die Kommission bestätigen, daß das in Anhang I dieser Richtlinie beschriebene transeuropäische Hochgeschwindigkeitsbahnsystem in bezug auf die Neubau- und die Ausbaustrecken für Hochgeschwindigkeitszüge festgelegt ist, die als Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen der transeuropäischen Verkehrsnetze gemäß Artikel 129 c Absatz 1 des Vertrags ausgewiesen sind."

ERKLÄRUNG 157/96

Zu ANHANG III

"Die Kommission vertritt die Auffassung, daß eine Verwirklichung des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitssystems ohne die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kunden nicht möglich ist. Es handelt sich um eine grundlegende gesellschaftliche Weichenstellung. Die Interoperabilität ist nicht nur aus technischen Erwägungen unabdingbar, sondern auch, damit die Bedürfnisse des Bürgers als Kunde befriedigt werden können. Im Rahmen der vom transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem angebotenen Dienstleistungen müssen in bezug auf die Informationen und die Zugangsbedingungen für die Kunden Transparenz und Nichtdiskriminierung gewährleistet sein."

ERKLÄRUNG 158/96

Zu Anhang III Abschnitt 2.7 (Betrieb)

"Die deutsche Delegation akzeptiert Anhang III Abschnitt 2.7 (wesentliche Anforderungen an den Betrieb) mit folgendem Verständnis:

- Zu Betriebsvorschriften und Personal werden nur wesentliche Anforderungen, keine technischen Spezifikationen der Interoperabilität festgelegt, weil letzteres Instrument für Betriebsvorschriften und Personal nicht paßt.
- Die Mitgliedstaaten veranlassen gegebenenfalls das Notwendige zur Qualifikation und zur Ausbildung des Personals.
- Falls Gemeinschaftsregelungen bezüglich der Ausbildung und Qualifikation des Personals erforderlich werden, wird dies in eigenständigen Rechtsvorschriften erfolgen müssen, wie es in der Vergangenheit bereits bei anderen Verkehrsträgern praktiziert wurde."

ERKLÄRUNG 159/96

Zu Artikel 1 Absatz 2

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Vorschriften für den Zugverkehr nach Artikel 1 Absatz 2 insbesondere Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeiten und die Umgehung gefährdeter Gebiete enthalten können."

ERKLÄRUNG 160/96

Zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b

"Der Rat und die Kommission sind aufgrund der derzeit verfügbaren Informationen der Auffassung, daß der Tunnel unter dem Großen Belt in die gleiche Kategorie fällt wie der Ärmelkanal-Tunnel und daß daher nach einer Entscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b die dänischen Behörden strengere Bestimmungen anwenden können. Vergleichbare Bestimmungen könnten auch für den Tunnel unter dem Øresund in Betracht gezogen werden, wenn die endgültigen technischen Bedingungen, die durch dessen Auslegung und Bau vorgegeben werden, vergleichbare Sicherheitsanforderungen, die von den dänischen und schwedischen Behörden noch festgelegt werden müssen, verlangen."

ERKLÄRUNG 161/96

Zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c

"Die Kommission bestätigt, daß der Begriff 'Material' sich insbesondere auf das für Eisenbahnwagen, Behälter und Verpackungen verwendete Material bezieht."

ERKLÄRUNG 162/96

Zu der Richtlinie insgesamt

"Der Rat und die Kommission sind sich darüber im klaren, daß die Schifffahrt in Finnland und Schweden Besonderheiten aufweist und daß dort für alle Schifffahrtswege die Regeln des Seeverkehrs gelten. Sie räumen ein, daß die direkte gegenseitige Anerkennung von Schifferpatenten unter diesen Bedingungen zu einem erhöhten Sicherheits- und Umweltrisiko führen könnte. Der Rat und die Kommission nehmen daher unbeschadet der Richtlinie 91/672/EWG zur Kenntnis, daß Finnland und Schweden beabsichtigen, auf die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten des Ausschlusses von nationalen Wasserstraßen zurückzugreifen.

Der Rat und die Kommission nehmen ferner zur Kenntnis, daß Finnland nicht beabsichtigt, von den ihm im Rahmen der Richtlinie 91/672/EWG des Rates gewährten Rechten Gebrauch zu machen, und ersuchen die Kommission, alles daranzusetzen, um diese Richtlinie möglichst rasch mit dieser Erklärung in Einklang zu bringen."

ERKLÄRUNG 163/96

Zu Artikel 3 Absatz 2

"Die niederländische Delegation erklärt, daß auf die Führer von Schiffen von weniger als 20 m Länge, die außer der Besatzung mehr als 12 Personen befördern und als Touristenschiffe auf nationalen Wasserstraßen innerhalb eines begrenzten Bereichs fahren, der in der Zone 4 liegen muß, das Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 Anwendung findet."

ERKLÄRUNG 164/96

Zu Artikel 8

"Der Rat und die Kommission erklären, daß mit einer erfolgreichen Prüfung gemäß der Richtlinie 94/58/EG des Rates vom 22. November 1994 der Teil der Prüfung als abgelegt gilt, die in dieser Richtlinie hinsichtlich der Punkte im Anhang zur Richtlinie 94/58/EG verlangt wird."

ERKLÄRUNG 165/96

Zu Artikel 8

"Der Rat ersucht die Kommission, ihm so bald wie möglich einen Vorschlag für eine Richtlinie über Ausbildungsanforderungen für das Führen von Gefahrguttransportschiffen vorzulegen."

ERKLÄRUNG 166/96

Zur Richtlinie insgesamt

"Die Kommission erklärt, daß die von dieser Richtlinie nicht abgedeckten Teile des Kommissionsvorschlags nicht überholt sind."

ERKLÄRUNG 167/96

Zu Artikel 2

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß die in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG beschriebenen Meßmethoden dringend zu aktualisieren sind, und kommen überein, sich gemeinsam darum zu bemühen, daß so rasch wie möglich neue Standard-Meßmethoden festgelegt werden."

ERKLÄRUNG 168/96

Zu Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b

"Der Begriff des 'modularen Konzepts' in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b wurde in die vorliegende Richtlinie aufgenommen, um der Situation in zwei neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Rechnung zu tragen, in denen zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie Rechtsvorschriften galten, die aufgrund besonderer geographischer, wirtschaftlicher und Umweltbedingungen seit langem den Verkehr von Fahrzeugkombinationen in ihrem Hoheitsgebiet gestatten, deren Länge die in der Gemeinschaft festgelegte Höchstlänge erheblich überschreitet.

Der Rat ersucht die Kommission, so rasch wie möglich einen Bericht über die Auswirkungen der in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b vorgesehenen Ausnahmeregelung vorzulegen, um zu beurteilen, ob eine etwaige Anwendung dieser Regelung durch andere Mitgliedstaaten als Finnland und Schweden gerechtfertigt wäre und ob sie den internationalen Wettbewerb im Bereich des Verkehrs auch im Hinblick auf die Grundsätze der Harmonisierung und der Stabilisierung der Abmessungen von Straßenfahrzeugen für die Güterbeförderung maßgeblich beeinträchtigen könnte.

Der Rat ersucht die Kommission, ihm auf der Grundlage der in dem Bericht vorgenommenen Beurteilung gegebenenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie zu unterbreiten.

ERKLÄRUNG 169/96

Zu Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b

Bis dahin erklären Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und das Vereinigte Königreich, daß sie nicht beabsichtigen, das in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b beschriebene modulare Konzept in ihrem Hoheitsgebiet generell einzuführen bzw. auszudehnen."

ERKLÄRUNG 170/96

Zu Anhang I Nummer 1.1 zulässige größte Länge

"Die Kommission erklärt, daß sie die Auswirkungen der Inbetriebnahme von Kraftomnibussen ohne Anhänger mit einer maximalen Länge von 15 m im internationalen Verkehr auf die gemeinschaftliche Verkehrspolitik - insbesondere in bezug auf den innerstädtischen Verkehr - eingehender prüfen wird."

ERKLÄRUNG 171/96

Zu Anhang I Nummer 1.1 zulässige größte Länge

"Der Rat und die Kommission bestätigen, daß die Erhöhung der zulässigen größten Länge des Lastzuges von 18,35 m auf 18,75 m einzig und allein darauf abzielt, die Verwendung starrer Kupplungssysteme zu ermöglichen. Sie erklären, daß mit dieser Erhöhung keinesfalls die Ladelänge des Fahrzeugs in Frage gestellt werden darf, die weiterhin 15,65 m beträgt."

ERKLÄRUNG 172/96

Zu Anhang I Nummern 2.2.4.2, 2.3.2, 2.3.3 und 3.5.3

"Die Kommission erklärt, daß sie derzeit insbesondere im Rahmen des COST-Forschungsprogramms intensiv die jeweiligen Vorzüge der Einfach- und Doppelbereifung von Antriebsachsen prüft, wobei es insbesondere darum geht, die tatsächlichen Auswirkungen der unterschiedlichen Bereifungsarten auf die Straßen, die wirtschaftlichen Aspekte des Straßenverkehrs und die Umwelt zu vergleichen.

Die Kommission wird vor allem auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung gegebenenfalls angemessene Vorschläge für eine Änderung dieser Richtlinie vorlegen."

ERKLÄRUNG 173/96

Zu Artikel 8

"Die Kommission erklärt, daß bei den in Artikel 8 genannten geeigneten Maßnahmen es sich insbesondere um folgendes handeln kann:

- Änderung der Richtlinie,
- Festlegung von Modalitäten zur Aushandlung der freiwilligen Vereinbarung,
- Rahmenrichtlinie und vom CEN-Cenelec gebilligte Normen."

ERKLÄRUNG 174/96

Zu Artikel 2

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, daß die in Artikel 2 genannten besonderen Kontroll- und Bewirtschaftungsmaßnahmen als Ergebnis von Konsultationen, die die Kommission in die Wege leitet, von den Mitgliedstaaten im Benehmen untereinander vereinbart werden."

ERKLÄRUNG 175/96

Zu Artikel 7 und Anhang I

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, daß die Mitgliedstaaten ständig überwachen, inwieweit die innerhalb der in Anhang II genannten Fanggrenzen erlaubten Beifänge an Hering ausgeschöpft sind, und der Kommission regelmäßig Angaben zu diesen Beifängen übermitteln.

Unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Empfehlungen und der Angaben über die Ausschöpfung der Beifänge an Hering zu jedem beliebigen Zeitpunkt kann die Kommission beschließen, Erhöhungen oder Senkungen der TAC für Sprotten in der Nordsee vorzuschlagen."

ERKLÄRUNG 176/96

Landwirtschaftliche Kulturpflanzen: Verordnung Nr. 1

Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, die Verordnung 1000/94 dahingehend zu ändern, daß die einzelnen vorgesehenen Kürzungen der zusätzlichen Grundfläche in den neuen deutschen Bundesländern um zwei Jahre aufgeschoben werden.

ERKLÄRUNG 177/96

Landwirtschaftliche Kulturpflanzen: Verordnung Nr. 1

Der Rat ersucht die Kommission zu prüfen, ob für Mitgliedstaaten oder Gebiete, in denen aufgrund ihrer spezifischen strukturellen Situation die gesamte Grundfläche ständig nicht voll genutzt wird, in bezug auf Artikel 9 der Verordnung 1765/92 zusätzliche Flexibilität eingeräumt werden kann.

ERKLÄRUNG 178/96

Landwirtschaftliche Kulturpflanzen: Verordnung Nr. 1

Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, einen Bericht über das Ergebnis der freiwilligen Stilllegung auf der Grundlage der Erfahrung der ersten drei Jahre ihrer Anwendung vorzulegen.

ERKLÄRUNG 179/96

Olivenöl: Verordnung Nr. 8

Die Kommission erklärt, daß es in der Logik ihrer Vorschläge liege, daß die Höhe der Verbrauchsbeihilfe als Mindesthöhe des Tarifs anzusehen ist.

ERKLÄRUNG 180/96

Olivenöl: Verordnung Nr. 8

Der Rat nimmt eine Erklärung der Kommission zur Kenntnis, wonach sie die Höhe der Beihilfe für zur Herstellung von Fischkonserven verwendetem Olivenöl unter Berücksichtigung der Preissituation auf dem Gemeinschafts- und auf dem Weltmarkt regelmäßig überprüfen wird.

ERKLÄRUNG 181/96

Baumwolle: Verordnung Nr. 10

Der Rat nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, in der sie ihre Absicht bekundet, an einem System der nachträglichen Festsetzung der Beihilfe festzuhalten.

ERKLÄRUNG 182/96

Faserlein: Verordnung Nr. 12

Nach Ansicht des Rates bedarf es einer eingehenderen Prüfung, bevor er über den Kommissionsvorschlag entscheiden kann. Der Rat sagt zu, eine solche Prüfung durchzuführen; er wird vor dem 31. Dezember 1996 einen Beschluß fassen. Bis zur Änderung der Regelung wird die derzeitige Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1996/1997 um 7,5 % gesenkt.

ERKLÄRUNG 183/96

Milch: Verordnung Nr. 14

- a) Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, im Laufe des Jahres 1997 Vorschläge für die künftige Milchregelung zu unterbreiten; er ist der Auffassung, daß die Auswirkungen der gesamten Skala von Optionen dargelegt werden sollten.
- b) Was die Bezeichnung von Konsummilch in Finnland und Schweden anbelangt, so ist sich der Rat bewußt, daß die Frage der traditionell auf den Märkten dieser beiden Mitgliedstaaten verkauften Milchsorte politisch äußerst sensibel ist. Er erinnert daran, daß im Zusammenhang mit anderen traditionellen Verfahrensweisen Lösungen für derartige spezielle Probleme gefunden werden konnten, bei denen der Grundsatz des gemeinsamen Marktes gewahrt wurde, und er ersucht die Kommission, zu gegebener Zeit geeignete Vorschläge vorzulegen, damit zufriedenstellende Entscheidungen noch vor Ablauf der derzeit geltenden Ausnahmeregelung getroffen werden können.

ERKLÄRUNG 184/96

Wein: Verordnung Nr. 22

Die Kommission verpflichtet sich, die für bestimmte Mitgliedstaaten bestehende Ausnahmeregelung in bezug auf die kontrollierte Rücknahme der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung im Rahmen der in der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangsmaßnahmen auf Österreich auszudehnen.

ERKLÄRUNG 185/96

Wein: Verordnung Nr. 22

Die Kommission verpflichtet sich, dem Rat einen Vorschlag vorzulegen, der darauf abzielt, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Festlegung allgemeiner Destillationsregeln vorgesehene Möglichkeit der Gleichsetzung einer Vereinigung genossenschaftlicher Betriebe mit Erzeugern (Artikel 2 Absatz 3) zu verlängern.

ERKLÄRUNG 186/96

Wein: Verordnung Nr. 22

Erklärung zu Artikel 1 Nummer 10:

Die Kommissionsdienststellen sagen zu, so bald wie irgend möglich den Entwurf eines Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 im Bereich der önologischen Verfahren auszuarbeiten.

ERKLÄRUNG 187/96

Wein: Verordnung Nr. 26

Erklärung zu Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86:

Der Rat nimmt Kenntnis von der gemeinsamen Erklärung der Kommission und der portugiesischen Delegation, daß sich die Kosten für das Programm zur Einrichtung der Kartei in der Douro-Region aufgrund der Änderung des Datums nicht ändern.

ERKLÄRUNG 188/96

Tabak: Verordnung Nr. 27

- a) Der Rat ist der Auffassung, daß die Schaffung nationaler Reserven innerhalb der Quotenregelung für Tabak im Rahmen der Überprüfung dieser Regelung geprüft werden muß, um eine geeignete Lösung zu finden.
- b) Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 Artikel 3 Absatz 2 dahingehend vorzuschlagen, daß Österreich für seinen Tabak den zusätzlichen Betrag erhält, der insbesondere Deutschland gewährt wird.

ERKLÄRUNG 189/96

Hartweizen: Allgemeine Erklärung

Die Kommission sagt zu, daß der Vorschlag für die künftige Vereinbarung über Hartweizen vor der Tagung des Rates im September 1996 vorliegen wird.

ERKLÄRUNG 190/96

Berggebiete: Allgemeine Erklärung

Der Rat räumt ein, daß bei Berggebieten spezifische Schwierigkeiten bestehen. Da es sich hierbei um strukturelle Probleme handelt, ersucht er die Kommission, umgehend zu untersuchen, mit welchen Mitteln diese Probleme im Rahmen der Strukturpolitik besser geregelt werden können.

ERKLÄRUNG 191/96

Benachteiligte Gebiete: Allgemeine Erklärung

Die Kommission verpflichtet sich, zugunsten von Festland-Portugal dem Rat einen Vorschlag für eine zweijährige Verlängerung der Sonderbestimmung nach Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zu unterbreiten, wonach in benachteiligten Gebieten Ausgleichszahlungen an Landwirte geleistet werden können, die mindestens einen Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bebauen.

ERKLÄRUNG 192/96

Blumen: Allgemeine Erklärung

- a) Der Rat ist, unbeschadet seines Beschlusses über die Einzelheiten des Kommissionsvorschlags, der im Lichte der Stellungnahme des Europäischen Parlaments gefaßt wird, der Auffassung, daß die Ausgaben für das erste Jahr nicht auf 10, sondern auf 15 MECU anzusetzen sind. Die Ausgaben für die weiteren Jahre sind dann nach Erfahrungswerten festzusetzen.
- b) Der Rat ersucht die Kommission, eine Strategie zu entwickeln und dem Rat so bald wie möglich ein Strategiepapier zu unterbreiten, in dem die Leitlinien für künftige Verhandlungen über neue Zollzugeständnisse im Blumensektor dargelegt werden, um Störungen dieses Sektors durch eine unstrukturierte Zunahme der Einfuhren zu vermeiden.

ERKLÄRUNG 193/96

Jährlicher Stillehungssatz

Erklärung der französischen Delegation: "Frankreich begrüßt es, daß der Rat sich schon im Juli auf einen sehr stark herabgeminderten Stillehungssatz einigen konnte und so der festgestellten Lage auf dem europäischen und dem internationalen Getreidemarkt in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Der Rat hielt es aufgrund verschiedener technischer Probleme nicht für möglich, bei dieser Gelegenheit die betreffenden verfügbaren Flächen durch Festlegung eines Nullsatzes für die Stillehung noch weiter zu erhöhen.

Frankreich erwartet daher jetzt von der Kommission, daß sie bei ihrer Verwaltung die Notwendigkeit der regelmäßigen und ausreichenden Versorgung des Weltmarkts, insbesondere der traditionellen Abnehmer der Europäischen Union, mit Getreide und Verarbeitungserzeugnissen voll berücksichtigt.

Der Belieferung der Entwicklungsländer mit ausreichenden Mengen zu erschwinglichen Preisen kommt vor dem Hintergrund des bevorstehenden Weltgipfels über Ernährung in der Tat besondere Bedeutung zu."

ERKLÄRUNG 194/96

Transportbeihilfen für griechisches Obst und Gemüse

"Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung der Kommission, wonach diese sich zum Ziel setzt, die Beihilfesätze so festzulegen, daß die Kosten für die vom Rat angenommene Maßnahme die im Finanzbogen in der Anlage zu dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag vorgesehenen Kosten um nicht mehr als 50 % übersteigen."

ERKLÄRUNG 195/96

Hopfen

Die deutsche Delegation ist der Auffassung, daß die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Erzeugerbeihilfe für die Hopfenernte des Jahres 1995 unzureichend ist. Angemessen wäre eine Festsetzung in Höhe der Beihilfe für das Jahr 1994, mindestens jedoch in der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Höhe.

Es wäre notwendig gewesen, bei der Beihilfenfestsetzung die gesamte wirtschaftliche Situation der Hopfenpflanzer, insbesondere die den deutschen Pflanzern durch die kostenaufwendige Sortenumstellung entstandenen Belastungen einzubeziehen. Die deutsche Delegation hat diese Auffassung in den Beratungen des Agrarministerrates nachdrücklich zum Ausdruck gebracht und hält daran fest. Die deutsche Delegation hat der Festsetzung der Beihilfe in Höhe des Kommissionsvorschlages nur zugestimmt, um im Agrarrat zu einem Gesamtkompromiß zu gelangen.
